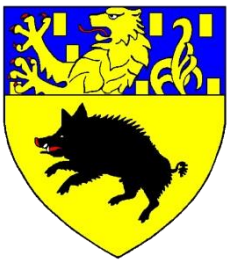
Stadt Netphen



Bebauungsplanes Nr.7

„Erweiterung Mannsberg“,

Gemarkung Herzhausen

Bebauungsplan nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren

Stand 08/2020

Satzungsbeschluss

Begründung gemäß § 2a und § 9 BauGB

Inhalt

Teil 1 Begründung 4
1. Ausgangssituation 4
2. Ziel und Zweck der Planung 5
3. Anlass und Erforderlichkeit 6
4. Rechtliche Rahmenbedingungen 7
4.1 Landschaftsplan 7
4.2 Flächennutzungsplan 7
5. Wahl des Verfahrens 8
6. Planungsalternativen 10
7. Plangebiet 10
8. Konzeption 10
8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB 11
8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet 11
8.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnung § 9 (1) Nr. 6 BauGB 11
8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB 11
8.2.1 Grundflächenzahl 12
8.2.2 Geschossflächenzahl 12
8.2.3 Zahl der Vollgeschosse 12
8.2.4 Gebäudehöhe 12
8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB 12
8.3.1 Bauweise 12
8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche 12
8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche 12
8.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB 13
8.4.1 Elektrizität 13
8.4.2 Wasser 13
9. Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 (6) BauGB i. V. mit § 89 (1) BauO NRW 2018 13
9.1 Gestalterische Vorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen 13
10. Verkehrliche Belange 14
10.1 Verkehrserschließung 14
10.2 Verkehrsbelastung 14
11. Ver- und Entsorgung 14

11.1 Wasserversorgung 14
11.2 Stromversorgung 14
11.3 Gasversorgung 14
11.4 Abwasserbeseitigung 14
11.5 Abfallbeseitigung 14
11.6 Breitbandversorgung 15
12. Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB 15
13. Altlasten 15
14. Bergbau 15
15. Bodeneingriffe (Kampfmittel) 15
16. Denkmalschutz 15
17. Sozialplan 16
18. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich 16
19. Umwelt- und naturschutzrechtliche Belange 16
20. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 16
21. Ordnung des Grund und Bodens 17
22. Kosten 17

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.

Teil 1 Begründung

1. Ausgangssituation

Aus dem Ortsteil Herzhausen wurden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürger vorgetragen. Um den Bauwünschen aus dem Ort, aber auch um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Herzhausen zu gewährleisten, werden südlich der Straße „Zum Mannsberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 8 Bauplätze geschaffen.

Bereits in den ersten Entwurfsplanungen von 1998 zum Bebauungsplan Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, wurde dieser Bereich großzügig für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, jedoch wurde letztlich nur ein Teilbereich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan einbezogen und umgesetzt.

Diese an den umgesetzten Bebauungsplan anschließende Planung wird nun wieder aufgegriffen und in einem ersten Schritt in Planungsrecht umsetzt, ohne eine spätere Weiterentwicklung zu unterbinden.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Netphen hat am 05.09.2016 (Vorlage 131/2016) grundsätzlich der Konzeption des Bebauungsplanes zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 24.06.2019 (Vorlage 84/2019) getroffen.



Abbildung: Bebauungsplan Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, mit Kennzeichnung des neuen Plangebietes

2. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wohnbebauung südlich der Straße „Zum Mannsberg“ ermöglicht wird, um dem dringend benötigten Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Herzhausen nachzukommen.

3. Anlass und Erforderlichkeit

Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese im BauGB allgemein als „Bodenschutzklausel“ bezeichnete Regelung fordert zunächst den Vorrang der Innenentwicklung. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung sind danach die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig dürfen im Rahmen der Umwidmungsklausel gemäß § 1a (2) Satz 2 u. 4 BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur um den notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Auch der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Netphen hat sich mit Blick auf die demographische Entwicklung für eine zielgerichtete, städtebauliche Entwicklung der Wohnbauflächen ausgesprochen. Dabei ist mehr als bisher auf die konkrete Bedarfssituation abzustellen.

Abseits der Siedlungsschwerpunkte (Netphen, Dreis-Tiefenbach und Deuz) sollen neue Baugebiete nur ausgewiesen werden, wenn die Innenentwicklung nach sorgfältiger Prüfung nicht den erforderlichen Spielraum bietet. Flächen, die als Innenentwicklungspotential realisiert, die nachverdichtet oder wiedergenutzt werden können, sind im Ortsteil Herzhausen keine vorhanden.
Aktuell werden in der Immobilien-Börse der Stadt Netphen im Ortsteil Herzhausen weder stadteigene Wohngrundstücke noch private Grundstücke angeboten.

Insgesamt sind in Herzhausen 10 Baulücken (Stand 07/2019) zu kartieren, die dem Markt jedoch nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen. Insbesondere hat der Ortsbürgermeister die Aufstellung des Bebauungsplanes forciert, weil ihm aufgrund von Anfragen Bedarf an Wohnbaugrundstücken aus dem Ortsteil gemeldet worden ist.

Damit wird deutlich, dass der konkreten Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Herzhausen durch die tatsächlichen Baulücken innerhalb des Ortes selbst nicht Rechnung getragen werden kann. Es wird daher als erforderlich angesehen, städtebaulich die Entwicklung im Ortsteil durch die Aufstellung des Bebauungsplanes fortzuschreiben.

Der Verlust der vergleichsweise kleinen Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist in Abwägung der Belange vertretbar, da keine andere Fläche zur Verfügung steht, die ähnliche Vorprägung der umliegenden Bebauungspläne aufweist.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes wird nun entsprechend der Bedarfslage eine Wohnbaufläche in unmittelbarer Siedlungsrandlage realisiert. Um den Bauwünschen aus dem Ort nachzukommen, aber auch um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Herzhausen zu gewährleisten, werden nun südlich der Straße „Zum Mannsberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 8 Bauplätze geschaffen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Landschaftsplan

Die Neufassung des Landschaftsplanes Netphen, die am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, stellt den Bereich als Landschaftsschutzgebiet dar, allerdings wird der Geltungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung – dargestellt.

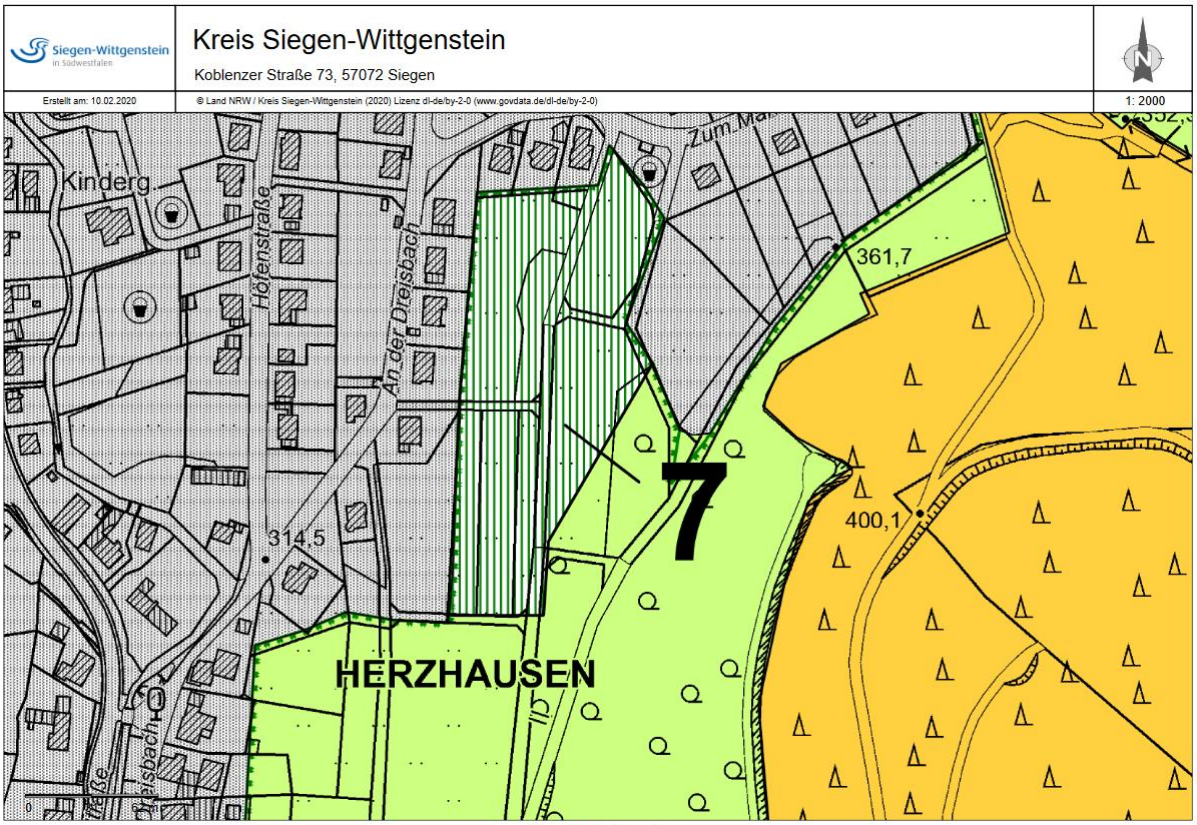


Abbildung: Auszug aus dem Landschaftsplan Netphen

4.2 Flächennutzungsplan

Den Bereich der vorliegenden Bebauungsplankonzeption stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 als Wohnbaufläche dar, womit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und eine siedlungsstrukturelle, bedarfsgerechte Arrondierung der Ortslage erfolgen kann. Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende Fläche als Reservefläche für den Ortsteil verifiziert worden, die jetzt zur Bebauung aktiviert wird.

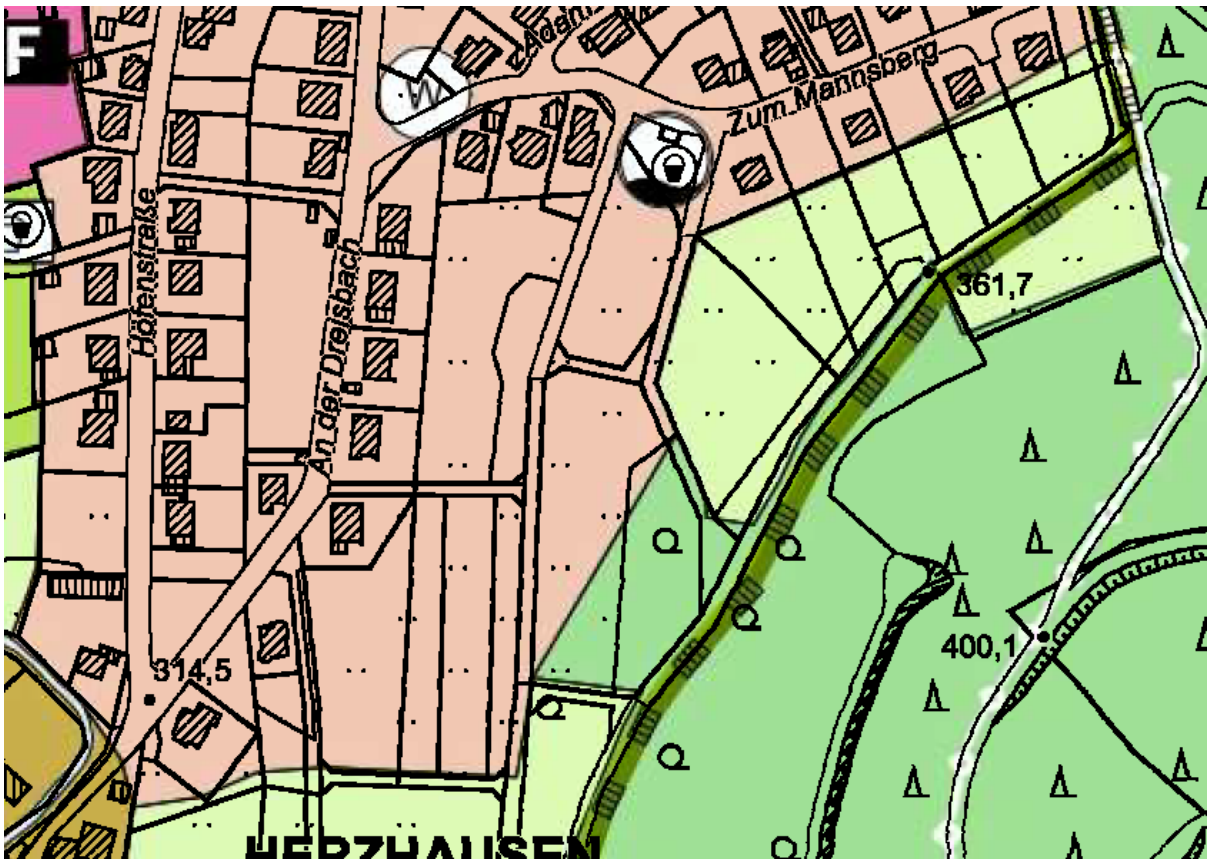


Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan vom 20.12.2016

5. Wahl des Verfahrens

Zum Zeitpunkt des Konzeptionsbeschlusses durch den Stadtentwicklungsausschuss am 10.08.2016 kam aufgrund der Außenbereichslage bauplanungsrechtlich zur Entwicklung des Bebauungsplangebietes nur die Aufstellung eines Bebauungsplanes im regulären Vollverfahren nach dem BauGB in Betracht. Zwischenzeitlich hatte sich dahingehend eine zeitlich befristete rechtliche Änderung des BauGB ergeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes konnte gemäß § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Durch § 13 b BauGB wurde der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen erweitert, um hierdurch insbesondere den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung zu ermöglichen. Bis zum 31. Dezember 2019 galt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a (1) Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 b Satz 1 BauGB konnte nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt musste somit der Aufstellungsbeschluss vorliegen, damit das beschleunigte Verfahren Anwendung finden konnte. Dieser Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 24.06.2019 (Vorlage 84/2019) getroffen. Der Satzungsbeschluss für diese Bebauungspläne nach § 13 b BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Im Bereich der vorliegenden Bebauungsplankonzeption stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen Wohnbaufläche dar, womit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und eine siedlungsstrukturelle, bedarfsgerechte Arrondierung der Ortslage erfolgen kann. Bereits in den ersten Entwurfsplanungen von 1998 zum Bebauungsplan Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung

Herzhausen, wurde dieser Bereich großzügig für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, jedoch wurde letztlich nur ein Teilbereich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen und umgesetzt. Die Parzellen 629, 630 und teilweise 648 der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, und werden überplant. Der Bebauungsplan wies hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ aus. Dieser ist jedoch weder angelegt noch erforderlich, da sich ein gut ausgestatteter Kinderspielplatz für den Ortsteil Herzhausen in fußläufiger Entfernung von ca. 400 m an der Höfenstraße befindet. Die Einbeziehung dieser Flächen in das Bebauungsplangebiet war erforderlich, um die Erschließung sicherstellen zu können.
Mit dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der BauNVO von weniger als 10.000 m² festgesetzt. Auf Basis der vorliegenden Planung ergeben sich folgende Flächenaufteilungen:

	m²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	4.870
Verkehrsfläche	618
Verkehrsfläche -Wirtschaftsweg	87
Versorgungsfläche - Elektrizität	26
Versorgungsfläche - Wasser	41
Geltungsbereich	**5.642**

Das Bebauungsplangebiet schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Herzhausen an. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 „Mannsberg“, im Nordwesten unmittelbar an den Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung Auf den Plätzen“ und im Westen an den Bebauungsplan Nr. 1 „Höfener Gärten“.

Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13 a (1) S. 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

In der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind UVP-pflichtige Vorhaben gelistet. Danach ergibt sich für die Vorhaben, die durch die vorliegende Bebauungsplanung zulässig werden, aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage kein Prüfbedarf.
Nach Landesrecht sind in der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) die Vorhaben gelistet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Nach der Nr. 5 dieser Anlage unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Bebauungsplanung sieht vor, dass als innere Erschließung des geplanten Baugebietes der Bau einer Stichstraße vorgesehen ist. Nach Realisierung des Bebauungsplanes wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Nach § 3 (4) Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Gemeindestraßen Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen). Mit der Bebauungsplanung wird somit die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Bau einer Straße nach Landesrecht entsprechend Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW ermöglicht.
Es wurde somit eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt, damit nachgewiesen werden kann, dass die Realisierung der Gemeindestraße nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Überprüfung des geplanten Vorhabens „Bau einer Gemeindestraße“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „ Erweiterung Mannsberg“, Ge-

markung Herzhausen“ im Hinblick auf die in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Merkmale und Kriterien kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu rechnen ist. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht gegeben. Durch den Bebauungsplan wird somit nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Das Ergebnisprotokoll der Vorprüfung der Umweltauswirkungen ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB genannten Schutzgüter vor. Gebiete im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind von der Planung nicht berührt (z.B. FFH-Gebiet). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.
Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens lagen somit vor.
Nach § 13 BauGB wird im beschleunigten von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Ebenfalls wird von der Angabe nach § 3 (2) S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen.

6. Planungsalternativen

Im Hinblick auf die benötigte Wohnbaufläche stellt die Bebauungsplanung eine Lösung dar, die einen Bereich entwickelt, der die bereits vorhandene Wohnbebauung bedarfsgerecht arrondiert. Die Parzellen 629, 630 und teilweise 648 der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, und müssen überplant werden. Es wird somit ein Teil des Außenbereichs entwickelt, der aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung als weniger sensibel betrachtet werden kann. Als Alternative wäre nur die Entwicklung in den ungestörten Außenbereich in Betracht gekommen. Von daher wurde darauf verzichtet Planungsalternativen aufzuzeigen. Innenentwicklungspotentiale sind im Ortsteil nicht vorhanden. Auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende Fläche als Reservefläche verifiziert worden.

7. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 113, 124, 597, 598 (tlw.), 629, 630 und 648 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Herzhausen.

Die Flächenbilanz wurde bereits dargestellt.

8. Konzeption

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand und stellt eine siedlungsstrukturell vertretbare Ergänzung der bestehenden Ortschaft dar. Bereits in den ersten Entwurfsplanungen von 1998 zum Bebauungsplan Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, wurde dieser Bereich großzügig für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen, jedoch wurde letztlich nur ein Teilbereich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen und umgesetzt. Diese an den umgesetzten Bebauungsplan anschließende Planung wird nun wieder aufgegriffen und in einem ersten Schritt in Planungsrecht umgesetzt, ohne eine spätere Weiterentwicklung zu unterbinden.

Die Planung sieht eine äußere Erschließung über die Straße „Zum Mannsberg“ vor. Die innere Erschließung wird als Stichstraße in südlicher Richtung, von der zur optimalen Ausnutzung ein kleiner Stich von 20 m westlich führt, vorgesehen. Der Kreuzungsbereich wird als Wendemöglichkeit ge-

nutzt. Im südlichen Bereich wird der vorhandene Wirtschaftsweg angeschlossen. Mit dem Bebauungsplan können 8 Baugrundstücke geschaffen werden.

Die Festsetzungen für das Plangebiet orientieren sich hauptsächlich an der umgebenden Bebauung, insbesondere aber an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mannsberg, Gemarkung Herzhausen, aus dem Jahre 2002. Im Rahmen der Beratung der Konzeption hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2016 (TOP 6.1 Vorlage 131/2016) beschlossen, geneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer) mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 45 Grad zuzulassen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Weiteren näher erläutert und begründet:

8.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

8.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

Im städtebaulichen Kontext zu den umliegenden Bebauungsplänen wird entsprechend der Zielvorstellung ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies dient vorwiegend dem „Wohnen“, gleichwohl wird aber auch eine nutzungsstrukturelle Durchmischung ermöglicht. Dabei werden allerdings insbesondere die eigentlich ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, als nicht zulässig erklärt. Diese werden ausgeschlossen, da die Kleinteiligkeit der Grundstücke bzw. die Anbindung über Anliegerstraßen die Zulässigkeit nicht rechtfertigen.

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung des vorwiegend dem Wohnen dienenden allgemeinen Wohngebietes bleibt gewahrt.

8.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnung § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Gebäude sind zwei Wohneinheiten als Höchstmaß zulässig. Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass der Ein-/Zweifamilienhauscharakter des städtebaulichen Umfeldes im Wesentlichen gewahrt bleibt.

8.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Zum Maß der baulichen Nutzung wurden folgende Festsetzungen gewählt, um den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gerecht zu werden:

8.2.1 Grundflächenzahl

In dem allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die in § 17 (1) BauNVO festgeschriebene Obergrenze von 0,4 für allgemeine Wohngebiete wird dabei ausgeschöpft, um eine möglichst hohe und flexible Ausnutzung der Grundstücke entsprechend den Wünschen der Bauwilligen in dem Bebauungsplangebiet zu ermöglichen.

8.2.2 Geschossflächenzahl

In dem Plangebiet wird entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes eine Geschossflächenzahl GFZ von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Der Wert liegt deutlich unterhalb der Obergrenze des § 17 BauNVO und wurde an die Anforderungen der Bauvorhaben der umliegenden Plangebiete angepasst.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

In dem allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer II-Geschossigkeit festgesetzt. In Kombination mit der Gebäudehöhe wird durch die Festsetzung der Maßstab des dörflichen Charakters gewahrt.

8.2.4 Gebäudehöhe

Der den zukünftigen Bauherren hinsichtlich der Dachform eingeräumte gestalterische Spielraum wird notwendiger Weise durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe begrenzt, damit sich die zukünftigen Baukörper in die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung und die Topografie einfügen. Es wird daher die im zeichnerischen Teil festgeschriebene maximale Gebäudehöhe gemäß § 9 (3) BauGB i. V. mit § 18 BauNVO über Normal Null (NN) festgesetzt.

- Bei Sattel- und Mansarddächern entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe.
- Bei Zeltdächern entspricht die Gebäudehöhe dem Firstpunkt.
- Bei Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante.

In Kombination mit der Zahl der Vollgeschosse wird durch die Festsetzung der Maßstab des dörflichen Charakters gewahrt.

8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

8.3.1 Bauweise

Um dem aufgelockerten Erscheinungsbild der Umgebungsbebauungspläne Rechnung zu tragen, gelten in dem allgemeinen Wohngebiet die Bestimmungen der offenen Bauweise (o).

8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Mittels Baufensterausweisungen werden den Grundstücken Teilflächen zugewiesen, auf denen die Bebauung beschränkt wird. Dadurch werden die Sicherung einer einheitlichen Bauflucht und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.
Die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung der Baugrenze gemäß § 23 BauNVO definiert. Sie entwickelt sich in einem Abstand von 3 m zu den neuen Stichstraßen hin. Im östlichen Bereich des Plangebietes orientiert sich das Baufenster zur Stichstraße hin, damit die Gartengrundstücke zur freien Landschaft liegen. Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

8.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass Nebenanlagen untersagt werden können, wenn wesentliche städtebauliche Gründe dagegen sprechen.
Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite unmittelbar parallel zur Verkehrsfläche unzulässig, damit der fließende Verkehr nicht durch Sichthindernisse und Gefahrenquellen beeinträchtigt wird.

8.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

8.4.1 Elektrizität

Die Fläche, auf der der Energieversorger eine Anlage betreibt, wird entsprechend festgesetzt.

8.4.2 Wasser

Die Fläche, auf der das Wasserwerk der Stadt Netphen einen Übergabe- bzw. Druckminderungsschacht betreibt, wird entsprechend festgesetzt.

9. Nachrichtliche Übernahme der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 (6) BauGB i. V. mit § 89 (1) BauO NRW 2018

9.1 Gestalterische Vorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird zum Anlass genommen eine Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, nach § 89 (1) BauO NRW 2018 zu erlassen. Von daher werden die Gestaltungsvorschriften nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich im Rahmen der Beratung der Konzeption des Bebauungsplanes mit seinem Beschluss am 05.09.2016 dafür ausgesprochen, geneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer) mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 45 Grad zuzulassen.

Alle anderen gestalterischen Vorschriften orientieren sich am tatsächlich gebauten Umfeld und insbesondere an den Vorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen.

Folgende gestalterische Vorschriften werden nachrichtlich übernommen:

1. Es sind nur Dachformen entsprechend dem zeichnerischen Teil zulässig.
 SD = Satteldach
 PD = Pultdach
 ZD = Zeltdach
 MD = Mansarddach

2. Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 15 – 45° zulässig.

3. Es sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:

 1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen, 5. Zinkblech (verwittert)

 Es sind für die v. g. Materialien nur die Farben Grau, Braun und Rot zulässig. Als Grauton ist mindestens lichtgrau nach RAL 7035 oder dunkler, als Braunton ist mindestens ockerbraun nach RAL 8011 oder dunkler und als Rotton sind mindestens die Farben Rot-Orange nach RAL 2001, Karminrot nach 3002, Rubinrot nach RAL 3003, Braunrot nach RAL 3011 oder Tomatenrot nach RAL 3013 oder dunkler zu wählen.

 Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

4. Dachaufbauten sind zulässig, wenn diese max. 50 % der Gebäudelänge ausmachen.

5. Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

10. Verkehrliche Belange

10.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Hilchenbacher Straße - L 728 – die eine Anbindung Richtung Dreis-Tiefenbach nach Siegen bzw. Allenbach nach Hilchenbach ermöglicht. Von der L 728 zweigt die Straße „Dirlenbacher Weg“ ab. Die Erschließung erfolgt weiter über die davon abzweigende Straße „An der Dreisbach“. Das Bebauungsplangebiet wird über die von der Straße „Zum Mannsberg“ abzweigende neu herzustellende Stichstraße, von der zur optimalen Ausnutzung ein kleiner Stich von 20 m westlich führt, erschlossen. Der Kreuzungsbereich wird als Wendemöglichkeit genutzt. Im südlichen Bereich wird der vorhandene Wirtschaftsweg angeschlossen.

10.2 Verkehrsbelastung

Die neu zu errichtende Stichstraße, die an die Straße „Zum Mannsberg“ angebunden wird, erschließt die neue Wohnbebauung. Sie stellt – zusammen mit dem kleinen Stich der 20 m westlich führt – die innere Erschließung für voraussichtlich 8 Bauplätze dar, die mit maximalen 16 Wohneinheiten bebaut werden können.

Die Gesamtbreite der neuen Stichstraße beträgt 6,15 m, davon entfallen 4,05 m auf die Fahrbahnbreite und 1,50 m auf den Mehrzweckstreifen. Der davon westlich abzweigende Stichweg mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und einem Mehrzweckstreifen von 1,50 m ist insgesamt 5,10 m breit. Die Dimensionierung ist für das zu erwartende Verkehrsaufkommen (maximal zusätzliche 16 Wohneinheiten) ausreichend. Auch die Anliegerstraßen, die die Verkehrserschließung sicherstellen, können den als gering zu betrachtenden zusätzlichen Verkehr aufnehmen.

11. Ver- und Entsorgung

11.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

11.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes der Westnetz GmbH sichergestellt.

11.3 Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas wird voraussichtlich durch die Westnetz GmbH sichergestellt.

11.4 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Trennsystem. Das Niederschlagswasser der Grundstücke wird nach den Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sowie der städtischen Abwassersatzung beseitigt. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes wird die Entwässerung des Straßenbaus dimensioniert und ausgeführt.

11.5 Abfallbeseitigung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur

Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll soll in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt werden. Bodenmassen aus dem Wegebau fallen nicht an, da die Verkehrsanlagen im Bodenausgleich erstellt werden sollen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

11.6 Breitbandversorgung

Die Breitbandversorgung des Plangebietes wird durch die Erweiterung des vorhandenen Versorgungsnetzes mit mindestens 50 MB/s Download sichergestellt.

12. Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Es wird eine Fläche im südwestlichen Bebauungsplangebiet, die zur Ver- und Entsorgung der Grundstücke dient, zugunsten der Versorgungsträger und der Stadt Netphen mit Leitungsrechten belastet. Bepflanzungen, Versiegelung und/oder Geländemodellierungen im Bereich der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen. Trassenalternativen zur Unterbringung der Ver- und Entsorgung stehen aufgrund der topographischen Verhältnisse des Plangebietes nicht zur Verfügung.

13. Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden.
Für das Plangebiet wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

14. Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

15. Bodeneingriffe (Kampfmittel)

Eine unmittelbare Kampfmittelgefährdung ist nicht bekannt. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung - vereinzelte Bombardierung - kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung im Plangebiet aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

16. Denkmalschutz

Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist

der Stadt Netphen als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).

17. Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

18. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im Rahmen dieser Bebauungsplanung findet keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung statt. Für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - gilt § 13 a entsprechend. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB bestimmt für Bebauungspläne nach § 13 a (1) S. 2 Nr. 1 BauGB, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

19.Umwelt- und naturschutzrechtliche Belange

Im beschleunigten Verfahren, also auch bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Gleichwohl wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Kapitel „2. Landschaftspflegerische Einschätzung“ über die artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch die betroffenen Schutzgüter des UVP-Rechts, wie z.B. Boden und Fläche, Klima, Wasser, Landschaftsbild überschlägig betrachtet. Die Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage zur Begründung beigefügt.

20. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist als Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und formuliert zusammenfassend:

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ in der Gemarkung Herzhausen wird auf rund 0,56 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- und heckenbrütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 33 planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5014 (2. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Ma-

ximal 22 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Dem Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird dadurch Rechnung getragen, dass der Hinweis zum Artenschutz folgendermaßen formuliert wird:
Durch die bauliche Nutzung selbst, sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Insbesondere sind die §§ 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen…“ und 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu beachten.
Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen sowie Veränderungen bzw. Beseitigung baulicher Strukturen artenschutzrechtlich von Belang. Eingriffe zur Realisierung des Bebauungsplans dürfen lediglich außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September begonnen werden. Sollte der Beginn der Baumaßnahme vor dem 30.September des Jahres beabsichtigt werden, ist die Fläche hinsichtlich möglicher Brutaktivitäten durch ein Fachbüro zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

21. Ordnung des Grund und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wird eine Umlegung nach den Vorschriften des BauGB für den Geltungsbereich erforderlich. Diese wird nach Satzungsbeschluss angestoßen.

22. Kosten

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen Herstellungskosten durch die Stichstraßen in einer Größenordnung von ca. 135.000 Euro und den Kanal in Höhe von 235.000 Euro. Für die Ingenieurleistungen fallen ca. 37.000 Euro Kosten an. Die Kosten für die Wasserleitung wurden mit 35.000 Euro beziffert. Für die Beleuchtung wurden 15.000 Euro angesetzt.

Netphen, im August 2020

NETPHEN

Heimat mit Herz.

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 7

„Erweiterung Mannsberg“

Gemarkung Herzhausen

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

September 2019

Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Inhalt:

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Landschaftspflegerische Einschätzung 4

3. Untersuchungsmethodik 6

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten 8

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 13

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 23

7. Zusammenfassung 24

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ in der Gemarkung Herzhausen, Flur 08 umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Konkret ist vorgesehen, die Ortslage von Herzhausen südlich der Straße „Zum Mannsberg“ um ca. 0,56 ha zu erweitern. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Sofern die vorgenannten, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbetrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden. Es wird geprüft, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des 2. Quadranten des Meßtischblatts 5014 (Blatt Hilchenbach) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Dieses Verfahren ist aufgrund der beabsichtigten Festsetzung von weniger als 1 ha überbaubarer Fläche, die hier bei weitem nicht erreicht werden, problemlos anwendbar. Auch unter dem Aspekt der Kumulierung von Vorhaben (vgl. UVP-Gesetz, §§ 10 bis 13) werden innerhalb der Gemarkung von Herzhausen die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten.

Unabhängig hiervon werden anlässlich der Aufstellung dieses Bebauungsplans über die ohnehin erforderliche, artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch alle Schutzgüter des UVP-Rechts überschlägig betrachtet.

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Straße „Zum Mannsberg“ und im Westen an die bergseitige Bebauung der Straße „An der Dreisbach“. Nach Osten und Süden schließt sich die freie Feldflur an, die hier als Grünland mit unterschiedlicher Intensität bewirtschaftet wird. In südöstlicher Richtung steigt das Gelände zum Mannsberg hin zunehmend steil an, hier befinden sich in mehr als 60 m Entfernung Bestände von Laubmischwald mittleren Alters sowie weiter bergaufwärts Nadelwaldbestände. Das Plangebiet selbst besteht aus unterschiedlich intensiv genutztem Grünland (vorwiegend Weideland) mit durchschnittlichem Artenreichtum und ist von einem grasbewachsenen Wirtschaftsweg durchzogen. Bedeutende Teile der Flurstücke 598 und 630 werden allerdings zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte, zur Kleintierhaltung (Schweine und Geflügel) sowie als Betriebsgelände zur Brennholzerzeugung mit verschiedenen, überdachten Unterständen verwendet und sind spärlich bewachsen oder vegetationsfrei. Der westliche Teil des Flurstücks 598 wird intensiv beweidet, während das Flurstück 113 im Osten eher eine extensiv genutzte Weide darstellt und entsprechend artenreicher ist. Gehölze (Birken, Salweiden und Schwarzer Holunder) sind nur vereinzelt am südlichen und östlichen Rand des Plangebiets vorhanden.

Die im Plangebiet lebende Tierwelt wird im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben. Soweit Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere, insbesondere nach nationalem oder EU-Recht planungsrelevante Arten zu

erwarten sind, sind solche Sachverhalte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB als bereits beansprucht zu betrachten. Dies trifft in der Realität auch bereits auf die östliche Hälfte des Flurstücks 598 zu, auf welcher Kleintierhaltung und Brennholzverarbeitung betrieben wird. In dem gesamten Plangebiet sind aufgrund der hier etwas geringer bewegten Topografie Braunerdeböden mäßiger Entwicklungstiefe vorhanden. Gewässer befinden sich erst in mehr als 150 m Entfernung (Dreisbach im Westen, Großer und Kleiner Dirlenbach im Norden und Osten).

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung auf eine Grundflächenzahl von 0,4 nicht zu erwarten. Die Entstehung und der Abfluss von Kalt- und Frischluft werden auf und von den östlich und südlich verbleibenden Freiflächen weiterhin gewährleistet. Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende Verkehrsemissionen in sehr geringfügigem Umfang örtlich zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Allerdings werden diese Veränderungen die für angrenzende, vorhandene Wohngebiete zulässigen Grenzwerte unterschreiten und können daher vernachlässigt werden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der westlich und nördlich angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Laut Entwurf der Neufassung des Landschaftsplans der Stadt Netphen liegt das Plangebiet zwar im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Netphen, hier ist jedoch in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 (Erhalt bis zur baulichen Nutzung) dargestellt. Die geplante Bebauung stellt eine Arrondierung der Ortslage von Herzhausen dar.

Die verbleibenden Schutzgüter des UVP-Rechts (menschliche Wohlfahrtfunktionen sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen) werden von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ nicht berührt oder sind im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Strukturen unerheblich.

3. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007) etwas mehr als 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen mit entsprechenden Potentialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten und der Auswertung vorliegender Angaben zu der hier lebenden Fauna sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien, Amphibien, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Magerwiesen, Grünlandbrachen oder Gehölze mit höhlenreichem, aufstehendem Totholz anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Erste Untersuchungen des Bebauungsplangebiets haben bereits 2015 anlässlich einer Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Hierbei sowie erneut bei den Begehungen des Geländes im Sommer 2019 (Juni und August) wurden sowohl die im Plangebiet vorhandene, wildlebende Tierwelt – soweit erkennbar – als auch potenzielle Lebensräume der zur bewertenden Arten erfasst. Abgesehen von häufigeren Arten wie Rabenkrähen, Elstern, Amseln, Kohl- und Blaumeisen, Eichelhähern, Rotkehlchen und Buchfinken auf den Grünlandflächen, in den Gärten sowie in den Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebiets wurden jedoch weder planungsrelevante Vogelarten noch Säugetiere, Amphibien und Reptilien gesichtet.

Unabhängig von der im Plangebiet tatsächlich vorkommenden Tierwelt werden die Bauarbeiten auf jeden Fall die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht berücksichtigen, da die Entfernung der am Rand der künftigen Baufelder befindlichen Gehölze vor Baubeginn im gesetzlich festgelegten Fällzeitraum (01.10. bis 28.02. des jeweiligen Folgejahres) stattfinden werden. Damit wird das Brutgeschäft der Vogelwelt nicht gestört.

Mit den bei den Begehungen erhaltenen Ergebnissen konnten wichtige Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen gewonnen werden. Weitere Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten werden aus den im betrachteten Abschnitt vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen gezogen.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Gebiet nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um ein etwa 0,56 ha umfassendes Gebiet in Mittelhanglage im Talraum des Dreisbachs östlich der Ortslage von Herzhausen, das überwiegend intensiv als Grünland bewirtschaftet, teilweise auch als Holzlagerplatz und Auslauf für Kleintiere genutzt wird. Gehölze haben sich nur vereinzelt am südlichen und östlichen Rand des Plangebiets entwickelt.

Naturschutzrechtlich hochwertige Strukturen wie artenreiches Magergrünland werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Auf dem südlich angrenzenden

Flurstück 125 weist das Grünland einen erhöhten Artenreichtum auf, diese Fläche wird von dem Vorhaben aber nicht berührt. Dennoch sind jahreszeitlich bezogene, artenschutzrechtliche Randbedingungen zu beachten, die als Festsetzungen in dem Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ sowie ganz konkret als Auflagen in die Baugenehmigungen der geplanten Vorhaben einfließen werden.

Detaillierte Erhebungen für alle faunistischen Artengruppen im engeren, untersuchten Raum sind bisher nicht erfolgt.

Grundsätzlich sind in Gehölzbeständen am südlichen und östlichen Rand des Plangebiets zwar baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten, aufgrund der häufigen Störungen durch die Erzeugung von Brennholz auf dem Flurstück 598 suchen diese Arten aber eher den weiter entfernt gelegenen Waldrand auf. Sofern einzelne Gehölze entfernt werden müssen, wird dies aus artenschutzrechtlichen Gründen bevorzugt im Winterhalbjahr erfolgen. Auch Bodenbrüter sind aus ähnlichen Gründen erst in weiterer Entfernung auf den teilweise extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in südlicher Richtung zu erwarten, die jedoch nicht von den geplanten Bauvorhaben berührt werden. Das Grünland im Plangebiet ist aufgrund der von Westen und teilweise auch von Norden her auftretenden, häufigen Störungen aus der dort befindlichen Bebauung, vor allem aber durch die Brennholzerzeugung auf Flurstück 598 sowie der teilweisen Beweidung für Bodenbrüter ungeeignet. Es wurde keinerlei Nisttätigkeit dieser Artengruppe festgestellt. Für zahlreiche Arten sind die gut ausgeprägten Biotopstrukturen außerhalb der Ortslage von Herzhausen, besonders in den Talräumen des Dreisbachs und seiner kleinen Zuflüsse und in den umgebenden Wäldern wirksam miteinander vernetzt und bieten der heimischen Tierwelt sehr gut geeignete Lebensräume. Trotz der außerorts verbreitet hervorragenden Habitatausstattung sind die Populationen mehrerer besonders seltener, planungsrelevanter Arten rückläufig oder in den vergangenen zehn Jahren ganz erloschen. Konkrete Gründe hierfür sind nicht erkennbar, allerdings unterliegen die Populationen zahlreicher Arten über die Jahre hinweg deutlichen Schwankungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese und auch andere Arten in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise doch vorkommen können.

Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 2. Quadranten des Meßtischblatts 5014 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich über die zweifelsohne lückenhafte Datenbasis dieses Infosystems hinaus auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Flächen grundsätzlich vorhanden sein können. Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 33 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Bereich des Änderungsgebiets haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Änderungsgebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potenziell im Änderungsgebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch

genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5014, Quadr. 2, Stand September 2019

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U↑	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbekannt	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbekannt	
		Amphibien		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht, ? – unbekannt

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Bei dem vorhandenen Umfeld des Plangebiets handelt es sich um unterschiedliche, überwiegend jedoch um ökologisch gering- bis mittelwertige Biotoptypen mit nur schwach ausgeprägten Vernetzungsstrukturen. Daher sind die Lebensbedingungen für sehr viele Tierarten tendenziell eher als ungünstig zu beurteilen.

Die folgenden neun planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5014 (2. Quadrant) sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier entweder grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder die Bewirtschaftung der Flächen grundsätzlich keine Vorkommen erwarten lässt:

Felis silvestris	Wildkatze
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche im untersuchten Gebiet nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß Säugetierarten (vor allem Fledermausarten) sowie Boden- und Heckenbrüter und einige Tag- und Nachtgreifvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 22 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen

bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“ vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht. Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet.

Nyctalus noctula Großer Abendsegler

Große Abendsegler leben in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagen in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, solche Strukturen werden jedoch nicht berührt. Sie sind in näherer und weiterer Umgebung des Vorhabens überall vorhanden und bleiben durchweg erhalten. Auch die Jagdtätigkeit der Abendsegler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Daher werden Populationen dieser Art durch das Vorhaben **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus

Die Überwinterungsquartiere (vorwiegend Hohlräume in Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten) der fernwandernden Rauhautfledermaus befinden sich i. d. R. außerhalb von NRW und werden daher von dem Vorhaben nicht berührt. Auch die Wochenstuben dieser Art sind in NRW kaum anzutreffen; sie befinden in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Die Jagdhabitate der Rauhautfledermaus liegen an insektenreichen Waldrändern, besonders aber in feuchten bis nassen Lagen in der Nähe von Gewässern. Da die Waldrandstrukturen östlich des Plangebiets erhalten bleiben, werden sich die Lebensbedingungen von Rauhautfledermäusen im Plangebiet nur

sehr geringfügig verändern. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus, die auch in der Ortslage von Herzhausen in hoher Abundanz zu erwarten ist, hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Da von dem Vorhaben keine Gebäude betroffen werden, sind diese Quartiere der Zwergfledermaus nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder, Hecken und Gebüsche im weiteren Umfeld des untersuchten Gebiets gut geeignet, diese Strukturen bleiben jedoch zumindest in den Gärten der angrenzenden Wohnbebauung und am weiter östlich gelegenen Waldrand erhalten. Daher werden sich die Lebensbedingungen von Zwergfledermäusen im Plangebiet nur sehr geringfügig verändern. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Geländes ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Vorhaben werden die Jagdmöglichkeiten eines im mittleren Dreisbachtal jagenden Habichtpaares nicht in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe des untersuchten Geländes ist jedoch ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfasst 400 bis 700 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Vorhaben werden die Jagdmöglichkeiten eines im mittleren

Dreisbachtal jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Aegolius funereus Raufußkauz

Rauhfußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Solche Strukturen sind erst in größerer Entfernung in den ausgedehnten Waldflächen östlich und nördlich des Plangebiets vorhanden. Höhlenbildungen in aufstehendem Totholz, die als Bruthöhlen für Raufußkäuze dienen könnten, sind in den benachbarten Gehölzbeständen nicht erkennbar. Ein mögliches Jagdhabitat eventuell hier vorhandener Raufußkäuze wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da die für die Tiere relevanten Gehölzstrukturen östlich des Plangebiets erhalten bleiben. Selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Anthus pratensis Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten, gehölzarmen Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Das Nest wird häufig am Boden an Graben- und Wegrändern angelegt; die Gras-Krautschicht sollte genügend Deckung bieten, aber nicht zu dicht und hoch sein. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar örtlich vorhanden, sie unterliegen aufgrund einer intensiven Grünlandnutzung, zeitweiliger Beweidung und Nutzung von Teilflächen für Brennholzherstellung jedoch wiederholten Störungen, so dass sie für das Brutgeschäft von Wiesenpiepern ungeeignet sind. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen von Wiesenpiepern von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Anthus trivialis Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschen oder Farnen, mit hohen

Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Für die Brut geeignete Standorte sind erst in einiger Entfernung in östlicher Richtung an dem dort befindlichen Waldrand vorhanden. Da diese Waldrandstrukturen erhalten bleiben, werden sich die Lebensbedingungen von Baumpiepern im Plangebiet nicht nachteilig verändern. Daher ist davon auszugehen, dass Baumpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Niststandorte konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden, es können hier aber gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Die geplante Bebauung wird allenfalls zu geringfügigen Einschränkungen eines potenziellen Jagdhabitats ggf. hier vorkommender Waldohreulen führen. Dies ist jedoch unerheblich, da an den Waldrändern und in den Wiesentälern der näheren und weiteren Umgebung genügend weitere, gleich gut oder auch besser geeignete Jagdhabitate vorhanden sind. Außerdem wird es während der Bauphase nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind ca. 60 m östlich des untersuchten Gebiets durchaus vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Die im Plangebiet vorgesehenen Vorhaben werden die Jagdmöglichkeiten von im mittleren Dreisbachtal jagenden Mäusebussarden **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Carduelis cannabina Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in die collinen Regionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie auch im untersuchten Gebiet örtlich vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie allenfalls in ortsnahen Nadelholzforsten oder auf Standorten größerer Koniferen und Koniferenhecken auf privaten Gartengrundstücken zu erwarten, die vereinzelt in der Ortslage von Herzhausen vorkommen, jedoch durchweg erhalten bleiben. Als Nahrungshabitat ist die gesamte Gemarkung von Herzhausen mit einem Wechsel aus Gehölzstreifen und -gruppen, Grünland und Hochstaudensäumen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei den bisherigen Begehungen jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich zwar nicht auszuschließen, allerdings sind aufgrund fehlender Strukturen und häufiger Störungen auch für die aufgeführten Wirtsvögel kaum geeignete Niststandorte vorhanden. Außerdem dürfen Gehölze ohnehin lediglich im Winterhalbjahr und damit vor Beginn der Brutperiode entfernt werden. Etwaige Wirtsvögel des Kuckucks werden dann in unberührten Gehölzbeständen brüten. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichon urbica Mehlschwalbe
Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe und Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze dieser Tiere bekannt, auch an den Unterständen auf Flurstück 598 waren keine Nisttätigkeit von Schwalbenarten und Mauerseglern feststellbar. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sie gelegentlich über den Grünlandflächen des Plangebiets jagen. Es verbleiben aber in der Gemarkung Herzhausen auch nach erfolgter Bebauung weiterhin sehr viele weitere, mindestens ebenso gut geeignete Jagdhabitate. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf Mehl- und Rauchschwalbe haben wird.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind auf einzelnen größeren, gewerblich genutzten Gebäuden in den weit entfernten Talräumen der Sieg zwischen Dreis-Tiefenbach und Deuz sowie der oberen Ferndorf zwischen Kreuztal und Hilchenbach zwar grundsätzlich vorhanden, diese werden aber von dem Vorhaben in keinster Weise betroffen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitate von Turmfalken vorhanden. Der offene Talraum des Dreisbachs sowie weitläufige, landwirtschaftlich genutzte Freiflächen im gesamten nordwestlichen Stadtgebiet von Netphen sind potenzielle Jagdhabitate des Turmfalken, sie werden von dem Vorhaben jedoch nicht berührt. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Die nähere und weitere Umgebung des Plangebiets bietet für Sperlingskäuze durchaus eine Reihe von geeigneten Habitatstrukturen. Potenzielle Nisthöhlen in ehemaligen Buntspechthöhlen befinden sich allerdings erst in weiterer Entfernung

in den östlich gelegenen Waldflächen, da erst dort hinreichend alte Bäume vorhanden sind. Als Jagdhabitat sind die Waldränder am östlichen Ortsrand von Herzhausen jedoch gut geeignet. Mit dem Vorhaben wird sich dieser Umstand nicht in nennenswerter Weise verändern. Unter diesen Voraussetzungen ist für etwaige Vorkommen des Sperlingskauzes in der Gemarkung von Herzhausen nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Lanius collurio Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüschen. Solche Strukturen sind im südöstlich des untersuchten Gebiets im Bereich des aufgelockerten Waldrands örtlich vorhanden. Allerdings sind bei den Begehungen im Sommer 2019 dort keine Neuntöter gesichtet worden. Offensichtlich sind die von der unmittelbar benachbarten Bebauung und der Bewirtschaftung des Flurstücks 598 ausgehenden Störungen zu stark, als dass die Tiere hier erfolgreich ihr Brutgeschäft abwickeln. Daher ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen, in grasreichen Heidegebieten sowie an flachen Gewässerufern in den Verlandungszonen. Das Nest wird häufig am Boden, gern auch in horstartig wachsenden Grasbeständen, angelegt. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar örtlich vorhanden, sie unterliegen aufgrund einer intensiven Grünlandnutzung, zeitweiliger Beweidung und Nutzung von Teilflächen für Brennholzherstellung jedoch wiederholten Störungen, so dass sie für das Brutgeschäft von Feldschwirlen ungeeignet sind. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, dass etwaige Vorkommen von Feldschwirlen von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und

Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind in den Laubwaldbeständen östlich der untersuchten Fläche zwar vereinzelt vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Der nächstgelegene, bekannte Horststandort von Rotmilanen befindet sich rund 2 km südlich in der Gemarkung von Eckmannshausen. Die unmittelbar angrenzende Bebauung führt zu häufigen Beunruhigungen, die eine Brut in unmittelbarer Nähe des Plangebiets weitgehend ausschließen. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfasst mindestens 1500 ha. Die Inanspruchnahme von weniger als 0,6 ha ortsnah gelegener Grünlandflächen in Herzhausen wird nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung eines im Talraum des Dreisbachs jagenden Brutpaars von Rotmilanen führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pernis apivorus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Solche Strukturen sind im Umfeld des untersuchten Gebiets zwar vereinzelt vorhanden; innnerhalb des engeren Plangebiets ist jedoch kein Horst von Wespenbussarden bekannt. Wespenbussarde jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen, wie sie besonders östlich des untersuchten Gebiets verbreitet vorhanden sind. Jagdhabitate von mindestens ähnlicher Eignung sind in der freien Feld- und Wiesenflur rings um Herzhausen in näherer und weiterer Entfernung reichlich vorhanden. Die Umsetzung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 angestrebten Bebauung in Herzhausen wird **nicht** zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Dreisbachtal vorhandenen Brutpaaren führen.

Serinus serinus Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten

Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er in der Gemarkung Herzhausen durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei den Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört.

Das geplante Vorhaben wird zwar vereinzelt Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von Bedeutung sein können. Gehölze werden daher ausschließlich in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt. Es werden im näheren und weiteren Umfeld in hinreichendem Umfang Strukturen erhalten bleiben, die als Habitate für Girlitze geeignet sind. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Strix aluco Waldkauz

Waldkäuze nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sondern erst vereinzelt in weiter entfernt gelegenen Waldbeständen mit älteren Höhlenbäumen in geeignetem Umfang zu erwarten. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen, wie sie im gesamten untersuchten Gebiet verbreitet vorkommt. Das Revier eines Brutpaares umfaßt ca. 25 bis 80 ha.

Teile eines möglichen Jagdhabitats eventuell hier vorhandener Waldkäuze werden von dem Vorhaben im Plangebiet beansprucht, da einzelne Gehölze an dessen südlichen Rand entfernt werden müssen. Die weiter östlich vorhandenen Waldrandstrukturen bleiben allerdings erhalten, so dass die Tiere weiterhin auch in näherer Umgebung des Plangebiets auf Beutefang gehen können. Selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind zwar Grünlandflächen vorhanden, es fehlen aber geeignete Nistmöglichkeiten (Höhlenbäume oder Nisthilfen in der angrenzenden Bebauung). Bei den Begehungen wurden keine Stare gesichtet. Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölzen im Sommer. Die im untersuchten Gebiet vorhandenen Strukturen sind für nahrungssuchende Stare teilweise geeignet, bleiben aber in näherer und weiterer Umgebung in hinreichendem Umfang erhalten. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf die meisten möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (i. d. R. zwischen Anfang April und Ende Juli) keine Gehölzfällungen oder Baumaßnahmen stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden. Die für Kleintierhaltung und Brennholzverarbeitung genutzten Flächen und die daran angrenzenden Grünlandflächen, insbesondere in der Nähe bestehender Bebauung, sind aus ökologischer Sicht weniger sensibel.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der gesamten Gemarkung Herzhausen, vor allem in der nördlichen und westlichen Gemarkung zu den Ortslagen

Ruckersfeld und Unglinghausen hin, sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch diesen Fällen können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden für die betrachteten, planungsrelevanten Arten keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen CEF-Maßnahmen umzusetzen wären.

7. Zusammenfassung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“ in der Gemarkung Herzhausen wird auf rund 0,56 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- und heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

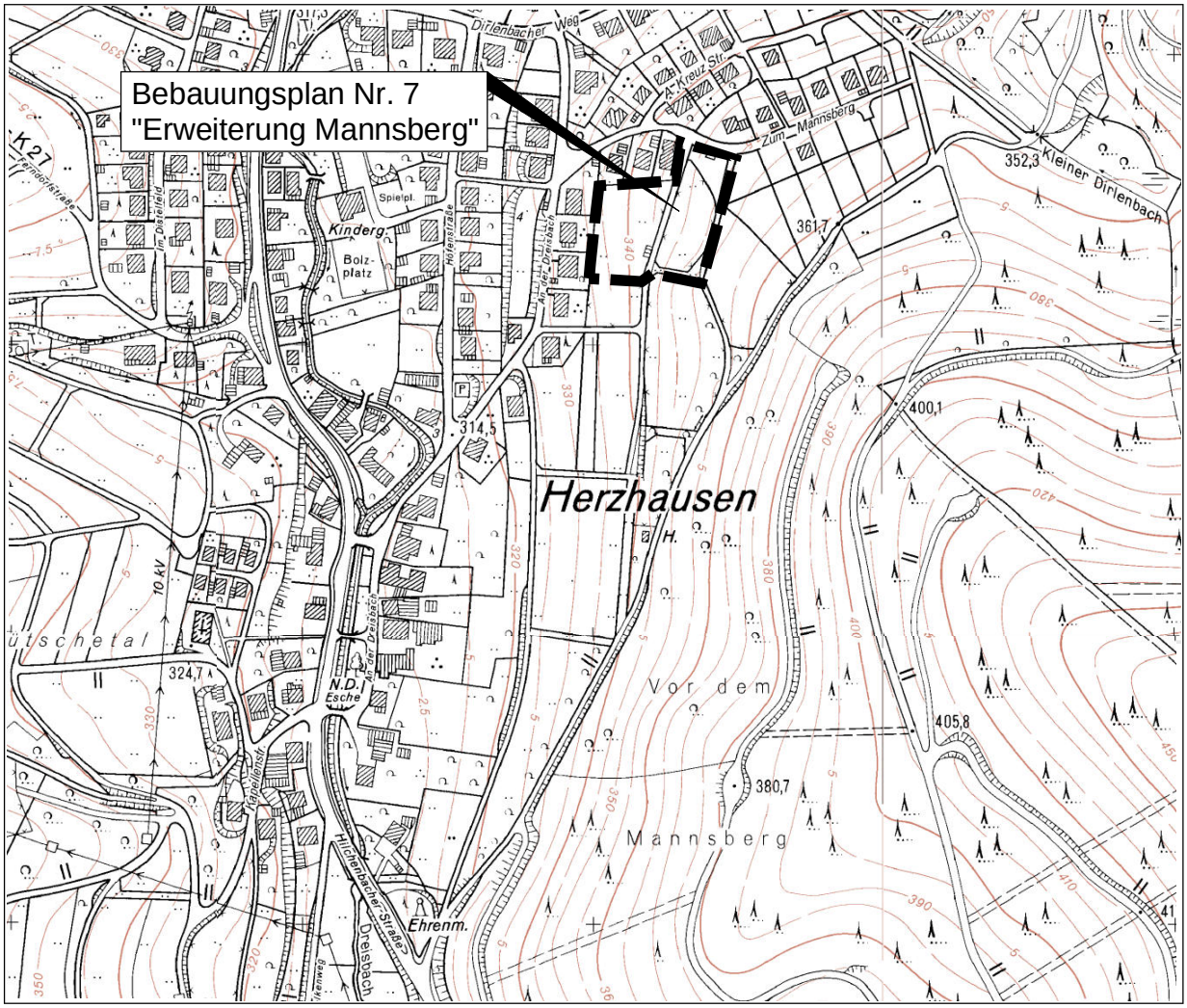
In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 33 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5014 (2. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 22 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine

Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im September 2019:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



NETPHEN
Heimat mit Herz.

Stadt Netphen

Amtsstraße 2 - 6
57250 Netphen

Bebauungsplan Nr. 7 "Erweiterung Mannsberg"
Gemarkung Herzhausen

Aufstellung im beschleunigten Verfahren
nach § 13b BauB

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan

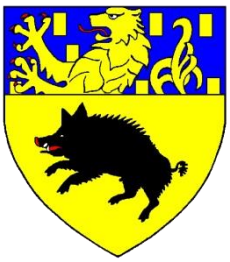
September 2019

Maßstab 1 : 5000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Stadt Netphen



Bebauungsplanes Nr.7
„Erweiterung Mannsberg“,
Gemarkung Herzhausen

Vorprüfung des Einzelfalls

nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

Juni 2020

Inhalt

1. Kurzdarstellung der Bebauungsplanung 3
2. Prüfungsanlass 3
3. Prüfungsvorhaben 4
4. Prüfung der Kriterien – Vorprüfung der Umweltauswirkungen 4
4.1 Merkmale des Vorhabens 4
4.2 Standort des Vorhabens 5
4.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen 8
5. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen 8

1. Kurzdarstellung der Bebauungsplanung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wohnbebauung südlich der Straße „Zum Mannsberg“ ermöglicht wird, um dem dringend benötigten Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Herzhausen nachzukommen.
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 113, 124, 597, 598 (tlw.), 629, 630 und 648 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Herzhausen.

Die Flächenbilanz des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

	m²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	4.870
Verkehrsfläche	618
Verkehrsfläche -Wirtschaftsweg	87
Versorgungsfläche - Elektrizität	26
Versorgungsfläche - Wasser	41
Geltungsbereich	**5.642**

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand und stellt eine siedlungsstrukturell vertretbare Ergänzung der bestehenden Ortschaft dar. Die Planung sieht eine äußere Erschließung über die Straße „Zum Mannsberg“ vor. Die innere Erschließung wird als ca. 77 m lange Stichstraße in südlicher Richtung, von der zur optimalen Ausnutzung ein kleiner Stich von 20 m westlich führt, vorgesehen. Der Kreuzungsbereich soll als Wendemöglichkeit genutzt werden. Im südlichen Bereich wird der vorhandene Wirtschaftsweg angeschlossen. Mit der vorgesehenen Konzeption des Bebauungsplanes können 8 Baugrundstücke geschaffen werden.

2. Prüfungsanlass

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Durch § 13 b BauGB wird der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf an den Ortsrand anschließende Außenbereichsflächen erweitert, um hierdurch insbesondere den Gemeinden, die mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen sind, bei Bedarf eine weitere Wohnbaulandmobilisierung zu ermöglichen.

Für bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitete Verfahren gilt § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a (1) Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13 a (1) S. 4 BauGB allerdings ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

In der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind UVP-pflichtige Vorhaben gelistet. Danach ergibt sich für die Vorhaben, die durch die vorliegende Bebauungsplanung zulässig werden, aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage kein Prüfbedarf.
Nach Landesrecht sind in der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) die Vorhaben gelistet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezo-

gene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Nach der Nr. 5 dieser Anlage unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Bebauungsplanung sieht vor, dass die innere Erschließung des geplanten Baugebietes als ca. 77 m lange Stichstraße in südlicher Richtung, von der zur optimalen Ausnutzung ein kleiner Stich von 20 m westlich führt, vorgesehen ist. Der Kreuzungsbereich soll dabei als Wendemöglichkeit genutzt werden. Im Bebauungsplan wird diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Nach Realisierung des Bebauungsplanes wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Nach § 3 (4) Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Gemeindestraßen Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen). Mit der Bebauungsplanung wird somit die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Bau einer Straße nach Landesrecht ermöglicht. Die Straßen nach Landesrecht sind Vorhaben nach Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW**. Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, damit nachgewiesen werden kann, dass die Realisierung der Gemeindestraße nicht der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.** Die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung schließt, wie bereits erläutert, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Bauleitplanverfahren aus.

Die Kriterien, die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall anzuwenden sind, finden sich in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW. Gleichzeitig sind die verfahrensrechtlichen Vorsetzungen des § 7 UVPG – Vorprüfung bei Neubauvorhaben – zu berücksichtigen.

3. Prüfungsvorhaben

Die Bebauungsplanung ermöglicht den Bau einer inneren Erschließungsstraße, die eine Gemeindestraße nach § 3 (1) Nr. 3 StrWG NRW darstellt. Als Straße nach Landesrecht handelt es sich dabei nach Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW um ein Vorhaben, das einer allgemeinen Vorprüfung bedarf.

4. Prüfung der Kriterien – Vorprüfung der Umweltauswirkungen

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere nach der Anlage 2 zu § 1UVPG NRW hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

4.1 Merkmale des Vorhabens

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2 Beschreibung/Auswirkungen	**Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben Begründung**
1.1. Größe des Vorhabens Es handelt sich um den Bau einer 77,2 m langen Gemeindestraße mit Wendemöglichkeit und dem abzweigenden Stichweg mit einer Länge von 21,7 m, die zur Erschließung des Neubaugebietes dient. Insgesamt beträgt die Größe der festgesetzten Verkehrsfläche 618 qm. Die Gesamtbreite der Gemeindestraße beträgt 6,15 m, davon entfallen 4,05 m auf die Fahrbahnbreite und 1,50 m auf den Mehrzweckstreifen. Der davon westlich abzweigende Stichweg mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und einem Mehrzweckstreifen von 1,50 m ist insgesamt 5,10 m breit. Die Gemeindestraße ist nur für das zu erwartende Verkehrsaufkommen (maximal zusätzliche 16 Wohneinheiten) dimensioniert.	☐erheblich ☒unerheblich In Bezug auf die Straßenbauvorhaben, die nach den einschlägigen Vorschriften einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung bedürfen, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Vorhaben, dass von der Bedeutung dem Umfang und Ausmaß als geringfügig einzuordnen ist.

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2 Beschreibung/Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben Begründung
1.2. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Im Zuge des Vorhabens werden ca. 618 qm Fläche versiegelt. Die Landschaft ist durch die Bebauung der umgebenden Bebauungspläne vorgeprägt.	☐erheblich ☒unerheblich Das Plangebiet besteht aus unterschiedlich intensiv genutztem Grünland (vorwiegend Weideland) mit durchschnittlichem Artenreichtum und ist von einem grasbewachsenen Wirtschaftsweg durchzogen. Bedeutende Teile der Flurstücke 598 und 630 werden zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte, zur Kleintierhaltung (Schweine und Geflügel) sowie als Betriebsgelände zur Brennholzerzeugung mit verschiedenen, überdachten Unterständen verwendet und sind spärlich bewachsen oder vegetationsfrei. Die Neuinanspruchnahme von Fläche ist insgesamt als äußert gering zu werten.
1.3. Abfallerzeugung Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Zuge des Baus der Straße finden Bodenbewegungen statt. Die Straße wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gewidmet und unterliegt damit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Netphen.	☐erheblich ☒unerheblich Vor Beginn des Straßenbaues wird eine Bodenuntersuchung erfolgen. Aufgrund der überwiegenden Nutzung des Plangebietes als Grün- bzw. Weideland wird davon ausgegangen, dass ausgehobenes Material wieder eingebaut werden bzw. auf einer Deponie der Klasse 0 abgelagert werden kann. Sollte das Ergebnis der Untersuchungen andere Erkenntnisse bringen, wird überschüssiges Material entsprechend der rechtlichen Vorschriften entsorgt. Nach Herstellung der Straße fallen die üblichen Verunreinigungen einer Straße (Straßenkehricht) an, die von dem Straßenreinigungspflichtigen entsorgt werden.
1.4. Umweltverschmutzung und Belästigung Der Bau und spätere Straßennutzung führen zu Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen. Es kann während der Bauphase zu Erschütterungen kommen. Mit einer geringen Zunahme von Lichteinwirkung ist zu rechnen.	☐erheblich ☒unerheblich Es ist mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen, da die Umweltbelastungen und Belästigungen während der Bauphase nur temporär erfolgen. Dabei sind die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und damit die Belastungen entsprechend begrenzt. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen oder Tieren sind unter Berücksichtigung von den gesetzlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nahezu auszuschließen. Die Nutzung der Straße wird durch den Anliegerverkehr geprägt. Mit der Gemeindestraße werden maximal zusätzliche 16 Wohneinheiten erschlossen. Auch wegen dieser geringen Auslastung der Straße sind diese Auswirkungen ebenfalls als gering zu werten.
1.5. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Im Rahmen des Straßenbaus kann es zu Unfällen kommen. Die verwendeten Stoffe zum Straßenbau müssen nachgewiesen werden. Die Gemeindestraße wird als Tempo-30-Zone angeordnet.	☐erheblich ☒unerheblich Das Unfallrisiko ist als unerheblich zu bewerten. Während des Straßenbaus sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Aufgrund der Anordnung einer Tempo-30-Zone für die Gemeindestraße ist das Unfallrisiko auch in Bezug auf die geringe Verkehrsbelastung als gering zu werten. Der Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes ist nicht bekannt.

4.2 Standort des Vorhabens

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2 Beschreibung/Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben Begründung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	☐erheblich ☒unerheblich Aufgrund der Vorprägung durch die vorhandene Bebauung hat die Vorhabenfläche für die Erholung keine erhebliche Bedeutung. Der Verlust der vergleichsweise kleinen Fläche der land-

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2 Beschreibung/Auswirkungen	**Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben Begründung**
Das Plangebiet besteht aus unterschiedlich intensiv genutztem Grünland (vorwiegend Weideland) mit durchschnittlichem Artenreichtum und ist von einem grasbewachsenen Wirtschaftsweg durchzogen. Bedeutende Teile der Flurstücke 598 und 630 werden zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte, zur Kleintierhaltung (Schweine und Geflügel) sowie als Betriebsgelände zur Brennholzerzeugung mit verschiedenen, überdachten Unterständen verwendet und sind spärlich bewachsen oder vegetationsfrei. Die Fläche schließt unmittelbar an die umgebende Bebauung an. Öffentliche Nutzungen finden nicht statt.	wirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist in Abwägung der Belange als gering zu werten, da keine andere Fläche zur Verfügung steht, die eine ähnliche Vorprägung der umliegenden Bebauungspläne aufweist. Die Fläche wird nicht forst- noch fischereiwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben dient zur Erschließung von 8 Baugrundstücken, die aufgrund der Vorschriften der Bauordnung NRW 2018 auf der nicht überbauten Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen sind. Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes als gering zu bewerten.
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) In dem gesamten Plangebiet sind aufgrund der hier etwas geringer bewegten Topografie Braunerdeböden mäßiger Entwicklungstiefe vorhanden. Gewässer befinden sich erst in mehr als 150 m Entfernung (Dreisbach im Westen, Großer und Kleiner Dirlenbach im Norden und Osten). Das Plangebiet besteht aus unterschiedlich intensiv genutztem Grünland (vorwiegend Weideland) mit durchschnittlichem Artenreichtum. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der westlich und nördlich angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Im Landschaftsplan der Stadt Netphen liegt das Plangebiet zwar im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Netphen, hier ist jedoch in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 (Erhalt bis zur baulichen Nutzung) dargestellt. Die geplante Bebauung stellt eine Arrondierung der Ortslage von Herzhausen dar.	☐erheblich ☒unerheblich Es werden durch das Vorhaben 618 qm Boden versiegelt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des Oberflächenwasseranfalls durch zusätzliche Versiegelung. Es erfolgt aber insgesamt keine Beeinträchtigung des Grund- oder Oberflächenwassers. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Entstehung und der Abfluss von Kalt- und Frischluft werden auf und von den östlich und südlich verbleibenden Freiflächen weiterhin gewährleistet. Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende Verkehrsemissionen in sehr geringfügigem Umfang örtlich zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Allerdings werden diese Veränderungen die für angrenzende, vorhandene Wohngebiete zulässigen Grenzwerte unterschreiten und können daher vernachlässigt werden. Aufgrund der Vorprägung durch die vorhandene Bebauung und Nutzung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde eine landschaftspflegerische Einschätzung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag[1] erstellt. Dieser Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich

[1] Landschaftspflegerische Einschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen, Verfasser: Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen, September 2019

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2 Beschreibung/Auswirkungen	**Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben Begründung**
2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes, Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der westlich und nördlich angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Im Landschaftsplan der Stadt Netphen liegt das Plangebiet zwar im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Netphen, hier ist jedoch in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 (Erhalt bis zur baulichen Nutzung) dargestellt.	☐erheblich ☒unerheblich Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt entsprechend den Regelungen des Landschaftsplanes Netphen bei der baulichen Nutzung zurück.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes, Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Nicht betroffen	☐erheblich ☒unerheblich
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Nicht betroffen.	☐erheblich ☒unerheblich

4.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der der unter den Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

Nr./Kriterium gemäß UVPG NRW – Anlage 2	**Beurteilung**
Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist zunächst festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl soll auf die nachstehenden Kriterien kurz eingegangen werden:	
3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Die Auswirkungen des Vorhabens betreffen die zukünftigen Anlieger der Gemeindestraße, die das geplante Wohngebiet mit 8 Baugrundstücken erschließt. Die Anlieger der umliegenden Straßen sind durch eine geringfügige Zunahme des Neuverkehrs und temporär durch zusätzlichen Verkehr während der Bauphase betroffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist aber insgesamt als unerheblich zu bewerten.
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen Nicht betroffen	
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der insgesamt unerheblichen Umweltauswirkungen, des geringen Ausmaßes und der Nichtbetroffenheit von Schutzgebieten des Vorhabens, ist die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ebenfalls gering.
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es ist nur mit geringen unerheblichen Auswirkungen zu rechnen.
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibiliät der Auswirkungen	Das Vorhaben wird nach der Bauphase dauerhaft von den Anliegern genutzt. Die Auswirkungen während der Bauphase sind lediglich temporär.

5. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen

Die Überprüfung des geplanten Vorhabens „Bau einer Gemeindestraße“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „ Erweiterung Mannsberg“, Gemarkung Herzhausen“ im Hinblick auf die in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Merkmale und Kriterien hat ergeben, dass **nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen** im Sinne des Gesetzes zu rechnen ist.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht gegeben. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Netphen, im Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

über die

Satzung

Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg", Gemarkung Herzhausen

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Netphen am 03.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Mannsberg", Gemarkung Herzhausen. Hiervon sind im Einzelnen die Flurstücke 113, 124, 597, 598 (tlw.), 629, 630 und 648 (tlw.) der Flur 8 in der Gemarkung Herzhausen betroffen.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. Es sind nur Dachformen entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zulässig.
 SD = Satteldach
 PD = Pultdach
 ZD = Zeltdach
 MD = Mansarddach
2. Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 15 – 45° zulässig.

3. Es sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:

 1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen, 5. Zinkblech (verwittert).

...

Es sind für die v. g. Materialien nur die Farben Grau, Braun und Rot zulässig. Als Grauton ist mindestens lichtgrau nach RAL 7035 oder dunkler, als Braunton ist mindestens ockerbraun nach RAL 8011 oder dunkler und als Rotton sind mindestens die Farben Rot-Orange nach RAL 2001, Karminrot nach 3002, Rubinrot nach RAL 3003, Braunrot nach RAL 3011 oder Tomatenrot nach RAL 3013 oder dunkler zu wählen.

Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

4. Dachaufbauten sind zulässig, wenn diese max. 50 % der Gebäudelänge ausmachen.

5. Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

§ 5
Abweichungen

Für Abweichungen gilt § 69 BauO NRW 2018.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtliche Bauvorschrift zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) BauO NRW 2018.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Um Gebäude mit einer den heutigen Ansprüchen gerecht werdenden Architektur zu ermöglichen, hat sich der Stadtentwicklungsausschuss im Rahmen der Beratung der Konzeption des Bebauungsplanes mit seinem Beschluss am 05.09.2016 dafür ausgesprochen, geneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer) mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 45 Grad zuzulassen. Die Regelungen in § 4 – Besondere Anforderungen – hinsichtlich der Dachform tragen diesem Beschluss Rechnung. Der den zukünftigen Bauherren in Bezug auf die Dachform eingeräumte gestalterische Spielraum wurde notwendiger Weise durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe im Bebauungsplan begrenzt, damit sich die zukünftigen Baukörper in die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung und die Topografie einfügen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 03.02.2021, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

...

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Netphen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paul Wagener

Netphen, 03.02.2021 Wagener, Bürgermeister

ausgehängt: _____

abgehängt: _____